

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Klettbach vom 07.11.2000

Aufgrund der § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz -KitaG- vom 25. Juni 1991 /GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thür. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 24.10.2000 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtung für Kinder wird von der Gemeinde Klettbach als öffentliche Einrichtung betrieben. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Betreuungsformen

(1) Tageseinrichtung für Kinder im Sinne dieser Satzung ist eine Kindertagesstätte mit dem Betreuungsbereich Kindergarten, für Kinder die nach § 22 Abs. 1 KitaG einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

(2) Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Alter von zwei Jahren und sechs Monaten werden nur im Bedarfsfall und unter dem Vorbehalt freier Plätze aufgenommen und betreut.

§ 3 Begriff des Bedarfes

(1) Bedarf nach § 2 Abs. 2 besteht für Kinder deren Mütter

- sich in Ausbildung befinden,
- noch Schüler oder Studenten sind,
- alleinerziehend sind und nicht in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

(2) Die Gemeinde behält sich in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vor.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sich nach den § 2 und § 21 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -ThürKitaG-.

(2) Die Aufgaben zur Betreuung der Kinder im Alter unter 2 Jahren und 6 Monaten richten sich im wesentlichen nach § 17 KitaG.

(3) Der Bereich Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Elementarbereich. Er unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln.

Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße Verhaltensweisen einüben können.

Der Kindergarten hat darüber hinaus die Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrer Entwicklung zur Grundschule hinzuführen.

§ 5 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindereinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Klettbach ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schulantritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

(2) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt.

§ 6 Aufnahme Kinder anderer Gemeinden

(1) Sofern in der Kindereinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Gemeinde-/Stadtverwaltungen einverstanden sein. Zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden/ Städten.

(2) Die Aufnahme Kinder anderer Gemeinden ist nur nach Maßgabe der verfügbaren Plätze möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Unter Einhaltung einer angemessenen Frist kann die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(3) Beteiligt sich die Wohnsitzgemeinde des Kindes nicht an den ungedeckten Kosten, so sind im Ausnahmefall Aufnahmen möglich, wenn durch die Erziehungsberechtigten ein Erhöhungsbetrag gezahlt wird. Nähere Regelungen werden in einer Betreuungsvereinbarung getroffen.

(4) In der Kindertagesstätte ist die zeitweilige Aufnahme von Kindern, die als Gäste in der Gemeinde Klettbach weilen, unter Vorbehalt freier Kapazitäten möglich. Besondere Rechte lassen sich daraus für Kinder oder Erziehungsberechtigte nicht ableiten. Die Länge des Aufenthaltes wird nach Absprache mit der Leiterin festgesetzt. In der Regel sollte der Aufenthalt nicht länger als 10 Werktage betragen. Durch die Erziehungsberechtigten ist für die freiwillige Aufgabe der Gemeinde eine erhöhte Benutzungsgebühr in Form eines Tagessatzes zu zahlen.

§ 7 Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kindereinrichtung bekanntgemacht. Eine Erweiterung bzw. Eingrenzung der Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung kann, bei nachweislich veränderten Betreuungsbedarf, mit Zustimmung des Gemeinderates vorgenommen werden.

(2) Die Kindereinrichtung kann jedes Jahr zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.

(3) Während der festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung mit verringerter Kapazität betrieben werden.

(4) Falls es der Einrichtungsbetrieb erfordert, kann die Einrichtung nach Absprache mit den Eltern an einzelnen Tagen geschlossen werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn das Betreuungspersonal Fortbildungsmaßnahmen wahrnimmt.

(5) Entsprechende Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen.

§ 8 Aufnahme

(1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich und amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

- (3) Chronische Krankheiten des Kindes sind der Leiterin im Aufnahmegespräch mitzuteilen.
- (4) Die Aufnahme der Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Bei Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden oder Kinder im Alter unter 2 Jahren und 6 Monaten muß die Anmeldung über die Gemeinde erfolgen.
Die schriftliche Bestätigung zur Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 ist zum Antrag einzuholen.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
Für Kinder, die nicht abgemeldet sind, werden die Versorgungskosten in voller Höhe berechnet.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren und sonstigen Kosten regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.
Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 10 Pflichten der Leitung der Kindereinrichtung

- (1) Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung für den täglichen Ablauf in der Kindereinrichtung.
- (2) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch mit der jeweiligen Erzieherin erfolgen.
- (3) Treten die im Bundesseuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten auf Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 11 Elternversammlung, Elternbeirat

- (1) Die Eltern der die Kindereinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung.
Die Elternversammlung ist mindestens einmal jährlich von der Kindergartenleitung einzuberufen.
- (2) In der Tageseinrichtung wird ein Beirat gebildet, der die Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Einrichtung, den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Entwicklung, Bildung und Erziehung Beteiligten fördert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte im September eines jeden Jahres Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Beirat.
- (4) Der Beirat wird vom Träger und der Leitung der Einrichtung informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Der Beirat berät insbesondere über

1. das pädagogische Anliegen der Einrichtung,
2. die räumliche und sachliche Ausstattung,
3. die personelle Besetzung,
4. die Gesundheitserziehung,
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes,
6. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und die Erziehungsberechtigten.

§ 12 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Klettbach versichert auf ihre Kosten alle Personen- und Sachschäden.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) sind alle Kinder gesetzlich bei dem Gemeindeunfallversicherungsverband -GUV- versichert.
- (3) Gesetzliche Änderungen bezüglich Versicherungen gelten entsprechend.

§ 13 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Abmeldung/ Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Die Kindergartenleitung informiert unverzüglich die Gemeindekasse über die Abmeldung.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Werden die Satzungsbestimmungen trotz Aussprache und Ermahnung nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 1. Juni 1993 für die Gemeinde Klettbach außer Kraft.

Klettbach, den 07.11.2000

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Klettbach vom 07.11.2000 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der VG Kranichfeld Nr. 11/ 2000 vom 11.11.2000, Seite 10, bekanntgemacht.

Klettbach, den 13.11.2000

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)